

LT-251/G-10

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

B e r i c h t

d e s

K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunal-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am .25.9. und 7.10.1986 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Wittig und Haufek geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Durch die Neuformulierung soll versucht werden, die Abgrenzung des Geltungsbereiches übersichtlicher zu fassen. Außerdem wird festgehalten, daß es sich bei Aufgaben, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund zuständig ist, nur um solche der Hoheitsverwaltung handeln kann.

Zu Z. 2:

Aus dem derzeitigen § 2 Abs. 1 geht nicht klar hervor, daß bei der zwangsweisen Bildung von Gemeindeverbänden nach dieser Bestimmung jedenfalls nicht Gemeindeverbände im Bereich der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung gemeint sein können (Art. 116a Abs. 2 B-VG).

Zu Z. 3:

Gemäß Art. 116 a Abs. 1 B-VG können sich Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und des Landes) durch Vereinbarung zu Gemeindeverbände zusammenschließen, wobei sie aber an die ländesgesetzlichen Organisationsvorschriften und die aufsichtsbehördliche Genehmigung gebunden sind.

§ 4 Abs. 1 entspricht den ersten beiden Sätzen des Artikels 116 a Abs. 1 B-VG.

Zu Z. 4 und 5:

Durch diese Änderung soll es ermöglicht werden, daß der Bürgermeister nicht selbst die Gemeinde in der Verbandsversammlung vertreten muß. Dies wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn eine Angelegenheit Gegenstand des Gemeindeverbandes ist, in der ein Gemeinderat über besondere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und dabei das Vertrauen des Gemeinderates besitzt. Freilich soll die Möglichkeit, einen anderen Vertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung zu bestellen als den Bürgermeister nur dann gegeben sein, wenn der Bürgermeister einen entsprechenden Vorschlag dem Gemeinderat unterbreitet. Zum Unterschied von § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 - dem diese Regelung nachgebildet ist - kann der Bürgermeister nur ein (gewähltes) Mitglied des Gemeinderates zur Bestellung als Vertreter der

Gemeinde in der Verbandsversammlung vorschlagen. Für einen solchen Vertreter sollen auch im Hinblick auf die mögliche Vertretung anderer verbandsangehöriger Gemeinden dieselben Bestimmungen gelten, wie sie derzeit schon für den Bürgermeister vorgesehen sind.

Zu Z. 6:

Die Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt soll im Interesse einer möglichst leichten Zugänglichkeit für die betroffenen Bürger erhalten bleiben.

Zu Z. 7, 8, 9, 10 und 11:

§ 21 Abs. 6 sieht die Kundmachung im Landesgesetzblatt und den Anschlag an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes bzw. bei den beteiligten Gemeinden vor. Es genügt daher bei den übrigen Ziffern, auf die Kundmachungsart nach § 21 Abs. 6 zu verweisen, ohne nochmals anzuführen, daß die Verordnungen und Satzungen auch von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel anzuschlagen sind. Die Kundmachung eines Verzeichnisses der Gemeindeverbände, wie sie Z. 29 vorsieht, kann daher entfallen.

Zu Z. 12 bis 14:

Die Geltung der organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes gebildet werden, ist bereits im § 1 Z. 2 festgelegt. Was unter "organisationsrechtlichen Bestimmungen" zu verstehen ist, ergibt sich hingegen bereits aus Art. 116 a B-VG. Nach Abs. 4 dieser Verfassungsbestimmung werden jedenfalls dazu die Bestimmungen über den Beitritt und den Austritt aus solchen Gemeindeverbänden zu verstehen sein.

Zu Art. II des Motivenberichtes stellt der Ausschuß fest, daß der 2. Satz nicht zur Anwendung gelangen kann, da die Kundmachung dieses Gesetzes erst einige Tage vor dem 31.12.1986 möglich ist. Die Setzung einer Frist für die Anpassung der Satzungen ist nicht notwendig, da diese mit 31.12.1986 zu erfolgen hat.

Uhl
Berichterstatter

Romedner
Obmann